



Hauptsatzung der Gemeinde Haina (Kloster)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung in 35114 Haina(Kloster) am 01.09.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Wappen

Die Gemeinde Haina (Kloster) führt das nachstehend beschriebene Wappen:

Das Wappen der Gemeinde Haina (Kloster) zeigt, im, durch einen von Rot und Silber in zwei Reihen geschachten Schräglinksbalken geteilten Schild, oben in Rot eine silberne, goldbesetzte Abtsmitra, unten in Silber einen grünen Eichenbruch mit drei Blättern und zwei Eicheln

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeinde-vorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Entscheidung über den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen, von gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtsgültigen Bebauungsplanes, nach vorheriger Entscheidung der Gemeindevertretung über den qm-Preis des Baulandes und
 4. sonstigen Grundstückskäufen oder Grundstücksveräußerungen bis zur Größe von 200 qm. Die Gemeindevertretung ist jeweils zu unterrichten.
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 6. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen,
 7. Entscheidungen über über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall 10.000,-- € nicht übersteigen,
 8. Entscheidungen über die Ausführung von Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, soweit ihr Wert im Einzelfall 10.000,-- € nicht übersteigt

9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 10. Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen, gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Haupt- und Finanzausschuss
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 5 Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehend bestimmte Art von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
 - Aufnahme von Kommunaldarlehn

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende(n) und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 5

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 6

Ortsbeirat

- (1) Für die Kerngemeinde Haina (Kloster) und die Ortsteile Altenhaina, Battenhausen, Bockendorf, Dodenhausen, Haddenberg, Halgehausen, Hüttenrode, Löhlbach, Mohnhausen, Oberholzhausen und Römershausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 - Der Ortsbezirk Kerngemeinde Haina (Kloster) umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Haina (Kloster)

- Der Ortsbezirk Altenhaina umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Altenhaina
 - Der Ortsbezirk Battenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Battenhausen
 - Der Ortsbezirk Bockendorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bockendorf
 - Der Ortsbezirk Dodenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dodenhausen
 - Der Ortsbezirk Haddenberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Haddenberg
 - Der Ortsbezirk Halgehausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Halgehausen
 - Der Ortsbezirk Hüttenrode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hüttenrode
 - Der Ortsbezirk Löhlbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Löhlbach
 - Der Ortsbezirk Mohnhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mohnhausen
 - Der Ortsbezirk Oberholzhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberholzhausen
 - Der Ortsbezirk Römershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Römershausen
- (3) Der Ortsbeirat besteht
- | | |
|--------------------------------------------|-------------------|
| im Ortsbezirk Kerngemeinde Haina (Kloster) | aus 7 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Altenhaina | aus 3 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Battenhausen | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Bockendorf | aus 3 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Dodenhausen | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Haddenberg | aus 3 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Halgehausen | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Hüttenrode | aus 3 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Löhlbach | aus 7 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Mohnhausen | aus 3 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Oberholzhausen | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsbezirk Römershausen | aus 5 Mitgliedern |

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Hessisch Niedersächsische Zeitung (Frankenberger Allgemeine) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Haina(Kloster) unter www.haina.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der im Satz 1 genannten Zeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in den Zeitungen des Abs. 1 im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet

und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung, 35114 Haina(Kloster), Poststr. 4 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, 35114 Haina(Kloster), Poststr. 4 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Raumes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt

§ 8

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 21.06.2007 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Haina (Kloster), 02.09.2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Haina (Kloster)

Backhaus

Bürgermeister